

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 15 (1923)

Heft: 4

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bringt den Typographen nicht die Erfüllung aller Forderungen; er ist ein Kompromiss und hat demnach auch die Mängel eines solchen. Das wesentlichste Merkmal ist die vollständige Umgestaltung der bisherigen tariflichen Organisation im Buchdruckergewerbe. Materiell wurde im allgemeinen das Bestehende gewahrt. Allerdings sind im Vertrag nicht alle Punkte klar formuliert; die Unternehmer machten sich ein Spezialvergnügen daraus, den Vertrag möglichst zu «vereinfachen» und notwendig erscheinende Bestimmungen in Form von Protokollbeschlüssen festzulegen. Jedenfalls bringt die neue Vorlage keine Verminderung der Reibungsflächen.

Der Schweizerische Typographenbund hatte auf 10. und 11. März nach Neuenburg eine Delegiertenversammlung zur Stellungnahme zum neuen Tarif einberufen. Aus der lebhaften Aussprache ging hervor, dass sich der neue Tarif keiner besonderen Beliebtheit erfreut; immerhin stimmte die Delegiertenversammlung schliesslich der Vorlage mit 36 gegen 4 Stimmen zu. Ein Antrag, die Tarifvorlage der Urabstimmung zu unterbreiten, wurde mit 28 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Hinsichtlich des Vertragsabschlusses mit der Vereinigung Schweizerischer Buchdruckereien wurden dem Zentralkomitee die nötigen Vollmachten erteilt.

Aargauisches Gewerkschaftskartell. Einem soeben erschienenen Bericht des aargauischen Gewerkschaftskartells über seine Tätigkeit im Jahre 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Das Arbeitersekretariat wurde insgesamt von 3906 Personen frequentiert. Davon waren 3299 Schweizer, 280 Deutsche, 104 Oesterreicher und 223 Italiener. 3139 waren Männer, 767 Frauen; 2174 waren organisiert, 1732 nicht organisiert. Von den Auskünften betrafen 1241 den Arbeits- und Dienstvertrag, 864 Unfälle, 759 Rechtssachen und 1042 Fragen allgemeiner Natur. Durch die Tätigkeit des Arbeitersekretariates wurden Unfallgelder und Lohnsummen im Betrage von Fr. 32,000.— vermittelt.

Eine Motion betreffend Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Im Berichtsjahre ist das im März 1921 angenommene Lehrlingsgesetz in Kraft getreten; in der Lehrlingskommission ist die Arbeiterschaft durch zwei Delegierte vertreten. An Behörden wurden, in den meisten Fällen mit Erfolg, über 200 Eingaben gerichtet. Angaben über Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen, Kongresse, Wahlen und Abstimmungen vervollständigen den Bericht.

Arbeitersekretariat Luzern. In einem 20 Seiten umfassenden Bericht orientiert das Arbeitersekretariat Luzern über seine Tätigkeit im Jahre 1922. Die Mitgliederzahl ist stationär geblieben; der Abgang in einzelnen Sektionen wird durch Zunahmen in den andern wettgemacht. Gegenwärtig sind dem Sekretariat rund 3000 gewerkschaftlich und 1400 politisch organisierte Personen angeschlossen.

Die Zahl der Auskunft suchenden Personen weist einen geringen Rückgang auf; das Sekretariat wurde im Berichtsjahre von 1476 Klienten in Anspruch genommen, im Vorjahre waren es deren 1555. Von den Auskunftsuchenden waren 1365 Schweizer und 111 Ausländer; 580 waren organisiert, 896 nicht organisiert. Die Zahl der Audienzen belief sich auf 2100, die in der Hauptsache den Dienstvertrag, die Unfallversicherung, den Arbeiterschutz, das Versicherungs-, Niederlassungs- und Armenwesen betrafen. Ergänzt wird der Bericht durch eingehende Angaben über die gewerkschaftliche und politische Tätigkeit im Jahre 1922.

Gewerkschaftskartell des Kantons Uri. Dem Gewerkschaftskartell des Kantons Uri waren nach dessen Jahresbericht 1922 insgesamt 11 Vereine mit 570 Mitgliedern angeschlossen. Eingegangen ist die Textilarbeitersektion infolge Einstellung des Fabrikbetriebes; ebenfalls hat sich die Organisation der Elektrifikationsarbeiter aufgelöst. Dagegen ist der Eisenbahnarbeiterverein Erstfeld mit über 100 Mitgliedern dem Gewerkschaftskartell wieder beigetreten.

Viel Arbeit erwuchs dem Kartell auch hier aus der Arbeitslosenkrise. Es befanden sich während des ganzen Jahres im Kanton durchschnittlich 230 Arbeitslose, die nur zum Teil bei Notstandsarbeiten beschäftigt wurden. Den Behörden fehlt es trotz fortwährender Fürsprache der Arbeitervertreter am nötigen Verständnis. Die Tätigkeit des Gewerkschaftskartells erstreckte sich ferner auf Interventionen in Steuerfragen, Forderungen auf Ausrichtung einer Ortszulage an die im Kanton wohnhaften Angestellten und Arbeiter des Bundes usw. sowie auf die Stellungnahme und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

Thurgauisches Arbeitersekretariat. Ein 24 Seiten umfassender Bericht des thurgauischen Arbeitersekretariates verstatet Auskunft über dessen Tätigkeit im Jahre 1922. Danach waren dem Sekretariat im Berichtsjahre 79 Sektionen mit 4399 Mitgliedern angeschlossen: nämlich 51 Gewerkschaftssektionen mit 3341 Mitgliedern, 27 Parteisektionen mit 1042 Mitgliedern und eine Sektion des Grütlivereins mit 16 Mitgliedern.

Grosse Arbeit hatte die Rechtsauskunftsstelle zu bewältigen: sie erteilte an 1462 Klienten in 2372 Fällen Auskunft. Die Zahl der Klienten ist gegenüber dem Vorjahre erheblich zurückgegangen. Von den Auskunftsuchenden waren 1958 Männer und 414 Frauen, 1039 waren organisiert und 1333 nichtorganisiert, 2068 waren Schweizer und 304 Ausländer. Die Gesamtzahl der Audienzen belief sich auf 3360, zu denen 1179 schriftliche Auskünfte kommen. Gelder wurden vermittelt: Aus Dienstvertrag 3280 Fr., aus Unfällen 7693 Fr. und aus sonstigen Forderungen 4040 Fr. Die meisten Klienten entfallen auf die Metalindustrie (599); es folgen die Textil- und Bekleidungsindustrie mit 485, das Baugewerbe mit 231 und die Landwirtschaft mit 212 Klienten. Die weitaus grösste Zahl der Auskünfte betrafen die Arbeitslosenfürsorge (1108); von den übrigen entfallen auf den Dienst- und Lehrvertrag 752, auf das Unfallwesen 425, auf das Armenwesen 140, auf das Obligationenrecht 125, auf die Einbürgerung 115 und auf das Fabrikgesetz und das Zivilrecht je 111; die übrigen verteilen sich auf verschiedene Rechtsgebiete.

Die thurgauischen Konsumgenossenschaften verzeichneten bei 15 Genossenschaften einen Gesamtumsatz von 9,832,913 Fr. Es ist ein leichter Rückgang der Umsatzziffern festzustellen, der aber nicht durchweg aus einem Rückgang der Umsatzmengen resultiert, sondern zum Teil in der Auswirkung des Preisrückganges begründet ist.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Die Abbautendenzen, die in letzter Zeit immer unverhüllter zutage traten, fanden im Programm des Zürcher Regierungsrates Tobler an der Konferenz der Regierungsvertreter vom 22. Januar in Bern ihren sehr konkreten Ausdruck.

Als Gegenaktion ist die Konferenz des Gewerkschaftsbundes vom 24./25. Februar 1923 mit der anschliessenden Delegation beim Bundesrat zu bezeichnen. Diese Konferenz nahm zu den aktuellen Fragen

eingehend Stellung. Sie stellte dem negativen Programm der Regierungsvertreter ein positives der Arbeiterschaft gegenüber. Das Programm wurde in der gesamten Arbeiterpresse gewürdigt und fand allgemeine Zustimmung. Ueber Einzelheiten wird noch zu reden sein.

Wenn nun auch die Zusicherung vorliegt, dass vorerst an den Unterstützungsansätzen nichts geändert wird, ist doch Wachsamkeit am Platz, da jeder Tag eine neue Sachlage schaffen kann.

Zwei Punkte, deren zweckdienliche Regelung verlangt wurde, haben unterdessen eine Abklärung erfahren: die Frage der Freizügigkeit und die Unterstützung nach Streiks.

In der Frage der Freizügigkeit standen sich in Arbeiterkreisen zwei Auffassungen gegenüber. Die Mehrzahl verlangt Aufrechterhaltung der Freizügigkeit, die Minderheit Einschränkung derselben im Interesse der grossen Zentren. Das Arbeitsamt hat nunmehr eine Vorlage ausgearbeitet in dem Sinne, dass die Freizügigkeit erhalten und die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Unterstützungsberechtigung für Zugeernte ergänzt werden sollen. Wesentlich ist hierbei, dass den Arbeitsnachweisämtern eine aktivere Rolle zufallen soll. Damit wird grundsätzlich erreicht, dass die Freizügigkeit erhalten bleibt, was insbesondere für diejenigen stark ins Gewicht fällt, denen ein Anspruch auf Unterstützung aus irgendeinem Grunde nicht zufällt. Andererseits können die Gemeinden die Kontrolle des Arbeitsmarktes wirksam gestalten durch die bessere Heranziehung der Arbeitsämter.

Die Unterstützungsfrage nach Streiks wurde in den letzten Monaten sehr intensiv erörtert.

Die ursprünglich von den Einigungsämtern geübte Praxis, nach Abschluss einer Verständigung zwischen den Parteien denjenigen Streikenden, die arbeitslos auf dem Pflaster blieben, die Streikunterstützung zu bewilligen, wurde immer mehr verlassen. Teils wurden Karenzfristen bis zu mehreren Monaten angesetzt, teils wurde die Unterstützungspflicht überhaupt verneint. Die Zürcher Regierung stellte sich auf den Standpunkt, es sei die Entscheidung über den Unterstützungsanspruch nach beendetem Streik der Beurteilung durch die Einigungsämter zu entziehen und den Regierungen nach Artikel 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zu übertragen. Die Zürcher Regierung ist der Auffassung, die Arbeitslosigkeit aus Streik sei eine selbstverschuldete; infolgedessen könne nur die Regierung entscheiden, ob und wann den Arbeitslosen in diesem Fall Unterstützung zu bewilligen sei.

Demgegenüber stellte sich jedoch die eidg. Rekurskommission auf den Standpunkt, dass schon im Interesse der Erzielung einer konstanten Praxis die Beurteilung der Klagen aus Streikfolge den Einigungsämtern zustehen müsse.

Gleichzeitig nahm nun aber die Rekurskommission auch grundsätzlich zu der Frage Stellung. Sie wurde hierzu veranlasst durch verschiedene Klagen, die im Gefolge des Buchdruckerkonflikts zu beurteilen waren. Die Rekurskommission sagt nun u. a.: « Entscheidend ist, dass die ganze Arbeitslosenfürsorge nach Geschichte und Wortlaut der einzelnen Erlasse offenbar nicht den Zweck hat, die Folgen der wirtschaftlichen Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern der Öffentlichkeit zu überbürden . . . Man war vielmehr der Meinung, dass es sich dabei nur um eine *ausserordentliche vorübergehende* Hilfsmassnahme handeln könne. » . . .

« Aus diesen Erwägungen muss die Möglichkeit der Entrichtung von Arbeitslosenunterstützung nach dem B. R. B. vom 29. Oktober 1919 an solche Arbeitslose, deren Verdienstaufschlag auf Interessenkämpfe wie den hier in Frage stehenden, zurückgeht, grundsätzlich ver-

neint werden. Dabei verweist nun aber die Rekurskommission darauf, dass diese Abweisung keineswegs als « Schuldigerklärung » aufzufassen ist. Wie eingangs der Erwägungen betont wurde, ist für sie hier ausschliesslich der *objektive* Zusammenhang der Dinge entscheidend. Dieser Grundsatz ist nun auch ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, welche Behörde ein allfälliges Gesuch der Rekurskläger um Zuspriechung von Unterstützung *für die Zeit nach dem Streik zu beurteilen hat*. . . . Aus diesen Gründen ist hier die Möglichkeit der Unterstützung für die Zeit nach dem Streik nicht von der kantonalen Regierung zu prüfen. Es ist dies vielmehr Sache des Einigungsamtes. (Vergleiche in diesem Punkte auch das Kreis Schreiben des Eidg. Arbeitsamtes vom 15. Dezember 1922, nach welchem über die Unterstützungsberechtigung nach Beendigung solcher Interessenkämpfe nicht durch die Kantonsregierung, sondern durch das Einigungsamt zu entscheiden ist.) Diese Amtsstelle (das Einigungsamt) wird nur mehr zu untersuchen haben, ob eine in jenem Zeitpunkt noch bestehende Arbeitslosigkeit der Rekurskläger noch als Folge des Streiks oder als solche der durch den Krieg hervorgerufenen Krisis anzusehen ist. »

Die Interpretation dieses Urteils ist nicht ganz leicht für denjenigen, der sich nicht berufsmässig mit solchen Dingen befasst. Es dürfte daher geboten sein, das Wesentliche herauszuschälen:

1. Für die Beurteilung von Unterstützungsfällen, die aus Streiks resultieren, ist nicht der Regierungsrat, sondern das Einigungsamt zuständig.
2. *Während der Dauer des Streiks* wird keine Unterstützung bezahlt an die am Streik direkt Beteiligten.
3. Ueber die am Streik indirekt Beteiligten entscheidet das Einigungsamt von Fall zu Fall.
4. Streikende, die nach Beendigung des Streiks nicht wieder eingestellt werden, werden so lange als Streikende behandelt und von der Unterstützung ausgeschlossen, als die Arbeitslosigkeit eine Folge des Streiks ist resp. als solche betrachtet wird.
5. Die Einigungsämter haben also in diesem Fall zu prüfen, ob die weitere Arbeitslosigkeit eine Folge des Streiks ist oder ob sie der allgemeinen wirtschaftlichen Krise zuzuschreiben ist.
6. Es ist bei der Klageerhebung darauf Gewicht zu legen und zu betonen, dass bei normalen Verhältnissen die Arbeitslosigkeit nach dem Streik gar nicht eingetreten oder nur von kurzer Dauer gewesen wäre, die weitere Arbeitslosigkeit also in der Tat der Krise zur Last gelegt werden muss.
7. Betrachtet das Einigungsamt diese Beweisführung als erbracht, so kann es nach Ermessen den Beginn der Unterstützungsdauer festsetzen.

Die Rekurskommission ist aber noch einen Schritt weitergegangen, und zwar in Anlehnung an die bisherige Praxis. Sie sagt weiter: « Nur wenn die Krisis selbst die Ursache des Kampfes ist, kann die Schuldfrage eine entscheidende Rolle spielen. » Damit sollte angedeutet werden, dass, wenn der Arbeiterschaft so schlechte Lohn- und Arbeitsbedingungen oktroyiert werden, dass diese gegen Treu und Glauben verstossen und die Annahme solcher Bedingungen den Arbeitern nicht zugemutet werden kann, die Frage zu prüfen ist, ob solchen Arbeitern bei Niederlegung der Arbeit die Unterstützung zu bewilligen ist.

Dieser grundsätzliche Entscheid befriedigt insbesondere in dem Punkt nicht, als es in das Ermessen des Einigungsamtes gestellt ist, die Beendigung der Streikwirkung festzustellen. Immerhin weiss man nun endlich, woran man ist. Sehr wünschenswert wäre es nun aber, wenn der Entscheid in gut verständliches

Deutsch gefasst würde, damit nun nicht eine Interpretationswut einsetzt, die, wie es bereits den Anschein hat, eine noch grössere Verwirrung schafft.

Subventionierung der Arbeitslosenkassen. Den dem kantonalen Gewerkschaftskartell Zürich angeschlossenen Gewerkschaftssektionen wird gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. September 1922 an die Auslagen für Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1921 ein Staatsbeitrag im Betrage von 62,437 Fr. ausgerichtet das sind 10,32 Prozent. Es wurden vom Kantonsrat zu diesem Zweck 80,000 Franken bewilligt; der Restbetrag fällt den Arbeitslosenkassen anderer Organisationen zu. Den grössten Betrag erhält die Metallarbeitersektion Winterthur mit 15,606 Fr. (ausbezahlte Unterstützung Fr. 151,190); es folgt die Typographia Zürich mit 10,762 Fr. (ausbezahlte Unterstützung 104,263 Fr.); die Metallarbeitersektion Oerlikon mit 7553 Fr. (ausbezahlte Unterstützung 73,175 Fr.) und die Sektion Zürich des Holzarbeiterverbandes mit 5205 Fr. (ausbezahlte Unterstützung 50,423 Fr.).



Volkswirtschaft.

Sicherung der Brotversorgung. Die vom Bundesrat mit dem Studium einer monopolfreien Lösung für die Sicherung der Brotversorgung beauftragte Expertenkommission hat, laut «Schweizerischer Bauernzeitung», nach langen Beratungen ein Projekt genehmigt, das sich in der Hauptsache auf die folgenden Grundlagen aufbaut:

Der Bund erhebt für 100 Kilo Brotgetreide 2 Franken Zoll. Wer 100 Kilo Inlandfrucht mahlt, erhält 3 Einfuhrscheine, mit denen er den Zoll von 300 Kilo Auslandgetreide zahlen kann. Man nimmt deshalb an, der Müller werde für Inlandgetreide 6 Franken mehr bezahlen als für Auslandgetreide. Da dieses gleichzeitig durch den Zoll um 2 Franken verteuert wird, soll die Besserstellung der inländischen Getreideproduktion für 100 Kilo 8 Franken betragen. Die Zolleinnahmen auf Brotgetreide sollen in einen Brotgetreidefonds fallen. Die Müller haben die Möglichkeit, die Einfuhrscheine, statt sie zur Zollzahlung zu benutzen, sie bei der Getreideverwaltung auf Rechnung des Fonds auch gegen bar auszutauschen. Die Ueberschüsse des Fonds sollen zur Deckung der Lagerkosten der inländischen Brot-

getreidevorräte und zur Förderung der Technik des Getreidebaues verwendet werden. Reichen sie nicht aus, soll die Zahl der Einfuhrscheine reduziert und dadurch der Müller gezwungen werden, dem inländischen Getreideproduzenten einen niedrigeren Preis zu bezahlen. Die Getreidevorräte des Bundes sollen für 2 bis 3 Monate genügen. Die Getreideverwaltung setzt diese in freier Konkurrenz mit dem privaten Handel um.

Der Berichterstatter der Bauernzeitung, Dr. Laur, bezeichnet das skizzierte Projekt für die Landwirtschaft als *unannehmbar*, da es einseitig zugunsten der Müller ausgeheckt worden sei. Vor allem wird das System der Einfuhrscheine abgelehnt und eine feste Mindestprämie (Mahlprämie) verlangt. Ferner wird abgelehnt, dass im Falle eines Defizites die Leistungen an die Landwirtschaft reduziert werden; Dr. Laur verlangt die Uebernahme dieser Defizite durch die Bundeskasse. Im weitem wird die Frage aufgeworfen, ob die Höhe des Getreidezolles nicht besser der Zolltarifgesetzgebung überlassen werden soll, da es «den Vertretern einseitiger Konsumenteninteressen dadurch erleichtert werde, für die Vorlage einzutreten». Auch eine gewisse Preisgarantie durch Sicherung des Absatzes (Uebernahmepflicht der Getreideverwaltung) wird gefordert. Sehr bescheiden sind diese Vorschläge nicht zu nennen. Es scheint überhaupt, es werde die «Brotfrage» immer «ungeniessbarer».

Vollzug des Fabrikgesetzes. Am 12. März sind vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes, für die folgenden Unternehmungen die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von 52 Stunden für die Zeit bis Mitte Oktober 1923 erneuert:

1. Für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
2. für die Ziegel-, Backstein-, Kalksandstein- und Zementsteinfabrikation.

Das Gesuch des Verbandes schweizerischer Wollindustrieller wird, weil den Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht allgemein entsprechend, abgelehnt; vorbehalten bleibt die Erteilung von Bewilligungen für einzelne Fabriken, die den vom Gesetze geforderten Nachweis zwingender Gründe leisten.

Handelsverkehr der Schweiz im Jahre 1922. Ueber die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren im Jahre 1922 geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

Kategorien	Einfuhr		Ausfuhr	
	1922	1921	1922	1921
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Lebens- und Genussmittel	573,003,129	874,364,843	148,698,643	160,185,126
Tiere und tierische Stoffe	40,875,349	58,992,235	15,808,439	5,492,193
Häute und Felle etc.	40,661,481	31,923,216	52,408,772	50,117,843
Sämereien, Pflanzen etc.	45,506,316	34,422,660	1,503,468	3,006,566
Holz	33,877,832	41,912,827	14,745,511	16,268,091
Papier, Bücher etc.	28,090,504	41,651,712	26,734,426	27,937,028
Textilwaren	588,553,761	511,520,747	813,999,811	809,839,346
Mineralische Stoffe	163,129,942	187,140,398	22,009,580	31,082,510
Töpferwaren	11,620,823	14,180,679	1,289,606	1,214,761
Glas	12,731,644	16,160,361	1,337,782	1,608,736
Metalle	148,438,304	198,368,661	157,332,442	455,370,452
Maschinen und Fahrzeuge	69,930,995	110,175,720	173,039,108	239,403,543
Uhren und Instrumente	19,785,910	30,475,652	212,124,879	203,966,476
Chemikalien	116,523,245	117,652,182	112,909,047	125,142,105
Nicht anderweilug genannte Waren	21,745,884	27,347,001	7,635,019	9,506,672
Total	1,914,465,119	2,296,288,894	1,761,576,533	2,140,141,442